

Wochenmarktsatzung

Vom 21.04.2021

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den von der Stadt Regensburg als öffentliche Einrichtung betriebenen Wochenmarkt.

§ 2

Allgemeiner Grundsatz

Niemand hat einen Rechtsanspruch darauf, dass die Stadt Regensburg einen Wochenmarkt schafft, aufrechterhält oder dass dieser in einer bestimmten Weise gestaltet wird.

§ 3

Ort, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

Der Wochenmarkt findet, soweit dies nicht durch andere Gegebenheiten wie z.B. Veranstaltungen verhindert wird, auf dem Stadtplatz in Regensburg statt (gemäß beiliegendem Lageplan)

Der Marktverkauf findet immer Samstags (außer an Feiertagen) statt. Er beginnt um 07:00 Uhr und endet um 12:00 Uhr.

§ 4

Gegenstände des Wochenmarktes

1. Lebensmittel i.S. des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches mit Ausnahme alkoholischer Getränke.
2. Zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus gewonnen wurden.
3. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
4. Rohe Naturerzeugnisse – keine lebenden Tiere.

§ 5

Zulassung

1. Waren dürfen nur angeboten werden, die von der Stadt Regens hierfür zugelassen sind. (Erlaubnis)
2. Das Erlaubnisverfahren wird über eine einheitliche Stelle und auf Verlangen auch auf elektronischem Weg abgewickelt.
3. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt nach vorhergegangener schriftlicher (ggf. elektronischer) Antragstellung.
4. Der Antrag hat Angaben über die Größe des Standes und die Art der angebotenen Waren zu beinhalten.
5. Bei sachlich gerechtfertigtem Grund kann eine Zulassung untersagt werden.
6. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor,
 - wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung grob oder wiederholt verstoßen wird.
 - ebenso wenn der Markthändler gegen bestehende Gesetze oder Vorschriften verstößt.
 - der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird.
 - der die in der Gebührensatzung für den Wochenmarkt in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

- der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke benötigt wird oder ganz oder teilweise für bauliche Änderungen benötigt wird.
 - der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
7. Die Erlaubnis kann auch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen enthalten um ein geordnetes Marktgeschehen sicher zu stellen.
 8. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar oder vererbbar.
 9. Auf dem Wochenmarkt dürfen nur Waren vom zugewiesenen Verkaufsort aus angeboten und verkauft werden.

§ 6

Auswahlkriterien

Übersteigt die Nachfrage nach Marktplätzen das vorhandene Platzangebot, werden Bewerbungen bevorzugt, die der Vielfalt und Qualität des Wochenmarktes sowie einer attraktiven Marktgestaltung nach Einschätzung der Stadt Regensburg am ehesten gerecht werden. Soweit der Marktzweck dies erfordert, kann zur Wahrung der Attraktivität des Marktes die Anzahl der Anbieter für bestimmte Warenkreise durch das Marktamt begrenzt werden.

§ 7

Gebühren

Es werden Gebühren nach der Gebührensatzung für den Wochenmarkt in Ihrer jeweils geltenden Fassung für die Überlassung der Verkaufsfläche erhoben.

§ 8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

1. Alle Teilnehmer des Marktes haben sich so zu verhalten, dass ein geordnetes Marktgeschehen gewährleistet ist und haben Rücksichtnahme gegenüber Marktbesuchern/-besucherinnen und Marktbesucher/innen zu üben. Anweisungen der von der Stadt Regensburg zur Marktaufsicht bestellten Personen ist Folge zu leisten. Der Zutritt zu den Ständen ist der Marktaufsicht auf Verlangen zu gewähren.

2. Es ist untersagt auf dem Markt

- Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen.
 - Lautsprecher, Mikrofone, Megaphone o.Ä. zur Anpreisung von Waren zu verwenden.
 - Zu betteln.
 - den Marktplatz und der vorhandenen Einrichtungen zu beschädigen.
 - offenes Licht und Feuer zu verwenden.
 - Motorräder, Mopeds, Mofas oder ähnlichen Fahrzeuge auf dem Marktplatz mitzuführen.
3. Am Marktstand ist der Familienname mit mind. einem ausgeschriebenen Vornamen, bei Firmen der Firmenname deutlich lesbar anzubringen.
 4. Eine Unterverpachtung der Marktstände ist nicht gestattet.
 5. Bei Störung des Marktfriedens können Personen von der Stadt Regensburg von der weiteren Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann auch ein Ausschluss für künftige Märkte erfolgen.

§ 9

Auf- und Abbau

1. Die Stände, Verkaufswagen und Zubehör müssen nach Anordnung der Stadt aufgestellt oder aufgebaut werden.
2. Zurückgelassene Gegenstände werden als Abfall behandelt.
3. Das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen ist im Bereich der Wochenmärkte nur für den Auf- und Abbau gestattet (mit Ausnahme der Verkaufsmobile). Das Marktgelände darf nur innerhalb der Auf- und Abbauzeit mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
4. Als Aufbauzeit steht der Zeitraum von 06:00 Uhr – 07:00 Uhr zur Verfügung. Abbau von 12:00 Uhr-14:00 Uhr
5. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen den Bodenbelag durch die Art des Aufbaus nicht beschädigen.

§ 10

Reinhaltung des Marktgeländes

1. Jede vermeidbare Verunreinigung des Wochenmarkplatzes ist zu unterlassen. Abfälle dürfen nicht in das Marktgelände gebracht werden.
2. Die Benützer sind verpflichtet:
 - a. Dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material wie z.B. Folien nicht verweht wird.
 - b. Die Marktabfälle selbst zu beseitigen.
 - c. Die Standplätze während der Betriebszeit sauber zu halten und nach Ende der Verkaufszeit besenrein zu hinterlassen.
3. Die Stadt Regensburg kann sich, wenn die Verpflichtungen nach Nr. 2 nicht erfüllt werden zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen. Die Kosten dafür können auf den verantwortlichen Standbetreiber umgelegt werden.
4. Dem Standinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht. Er haftet für alle Personen, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund einer ungenügenden Schnee- und Eisbeseitigung entstehen. Er stellt die Stadt insofern von jeder Haftung gegenüber Dritten frei.

§ 11

Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

Die Inhaber von Verkaufsständen haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. Die aufgrund § 3 festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält.
2. Ohne die nach § 5 Nr. 1 erforderliche Erlaubnis Waren verkauft.
3. Außerhalb des § 5 Nr. 9 zugewiesenen Verkaufsstandes Waren anbietet.

4. Gemäß § 8 Nr. 1 Anordnungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet.
5. Sich entgegen § 8 Nr. 2 verhält.
6. Entgegen § 8 Nr. 4 zugewiesene Flächen durch Dritte nutzen lässt.
7. Trotz § 8 Nr. 5 die Wochenmärkte betritt.
8. Kraftfahrzeuge die nicht zum Verkauf dienen während der Marktzeiten entgegen § 9 Nr. 3 fährt oder abstellt.
9. Die Regeln des § 9 Nr.4 Auf – und Abbau nicht einhält.
10. Nicht wie in § 10 festgelegt für die Reinhaltung des Wochenmarktes sorgt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.Mai 2021 in Kraft.

Regen, den 21.04.2021

STADT R E G E N

Andreas Kroner

1. Bürgermeister